

TEILREGIONALPLAN ENERGIE NORDHESSEN

Entwurf zur 2. Offenlegung

Stellungnahme der Bürgerinitiative der Korbacher Ortsteile und der Kernstadt zum Erhalt des Naherholungsgebietes Korbach und des Naturpark Diemelsee

Nachdem im Frühjahr 2015 bekannt wurde, dass der 2. Entwurf des Teilregionalplans Nordhessen gegenüber dem 1. Entwurf zusätzliche Flächen für Windenergienutzung, besonders in Nordwaldeck ausweist, formierte sich am 25. März 2015 eine gemeinsame Bürgerinitiativer der Korbacher Ortsteile und der Kernstadt.

Diese Initiative erklärte von Anfang an, dass man sich nicht gegen die Nutzung von erneuerbaren Energien wendet. Vorrangiges Ziel der BI ist es, für den Erhalt unseres Naherholungsgebietes Korbach sowie des Naturparks Diemelsee einzutreten. Als besonderes Schutzgut wird neben dem Mensch dabei auch der Wald angesehen. Insbesondere die Überlastung mit Windkraftanlagen (WKA) im Norden von Waldeck-Frankenberg wird abgelehnt.

Als erste Maßnahme wurde eine Unterschriftenaktion ins Leben gerufen, bei der die Unterzeichner ihrem Willen Ausdruck geben konnten auf Windkraftanlagen im Naherholungsgebiet Korbach sowie im Naturpark Diemelsee zu verzichten. An dieser Aktion haben sich bis heute mehr als *Anzahl* Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Hinzu kommt noch eine Internetpetition mit dem Titel "Keine Windräder im Naturpark Diemelsee". Hieran haben sich *Anzahl* Bürgerinnen und Bürger beteiligt.

Die Unterschriftenlisten wurden am *Datum* an den Bürgermeister der Kreis- und Hansestadt Korbach übergeben.

Als zweite Maßnahme wurde eine Homepage (www.bi-korbach.de) der Bürgerinitiative ins Internet gestellt. Auf dieser Homepage haben sich innerhalb der ersten 2 Wochen mehr als 1100 Bürgerinnen und Bürger informiert.

Konzept Energiewende

Der Energiewende fehlt ein schlüssiges Gesamtkonzept. Insbesondere bei der Förderung von Windkraft, Photovoltaik und Biomasse gibt es gravierende Fehlentwicklungen, die unserem Land sehr schaden. Von diesen schädlichen Entwicklungen profitiert eine lautstarke Minderheit sehr stark finanziell. Wer die Energiewende erfolgreich umsetzen will, muss daher die politischen Widerstände der größten Nutznießer dieses Subventionssystems überwinden. Bis dahin ist ein Ausbaustopp angezeigt.

Ökologisch sinnvolle Energiewende

Unter Energiewende sollte man eine Wende im Bereich der Energieerzeugung, der Energieverteilung und des Energieverbrauchs verstehen. Nicht eine Weiterführung durch andere Energieträger. Warum werden die großen Energiekonsumenten derart ausgeklammert? Verkehr und Heizenergie sind die größten Energieverbraucher. Bloß um den kleinen Teil Strom wird ein riesiger Wind gemacht. Schnelles Geld für die Investoren.

Wir sind auch für die Energiewende. Aber bitte mit mehr Sachverstand, Finanzverstand und Respekt vor der Umwelt und der Menschen die diesen Weg bezahlen müssen.

Wirkliche Alternativen zur "alternativen" Stromerzeugung werden von der Bundesregierung völlig ignoriert. Die Lobbyisten der konventionellen Energieerzeuger und -verteiler und die Profiteure der Erneuerbaren Energien machen da eine hervorragende Arbeit.

Viele Ideen werden bei slimlife dargestellt. Deutschland war ein Land der Dichter und Denker, des Umweltschutzes und des „Germann Engineering“. Ist der schnelle Profit der Investoren auf Kosten

des Natur- und Landschaftsschutzes und das Auspressen des Bürgers durch die Bundesregierung unsere Zukunft?

Energiewende kann nur gelingen, wenn wir uns zurück besinnen auf die eigentlichen Ziele: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit. Auch die Bereiche Wärmeenergie und Verkehr müssen berücksichtigt werden. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung sollten stärker in den Focus gestellt werden.

Im TEILREGIONALPLAN ENERGIE NORDHESSEN wird die Regenerative Energieerzeugung Bioenergie, Solarenergie und Sonstige regenerative Energie zu wenig berücksichtigt.

Wie schon bei der 1. Offenlegung findet der Mensch als Schutzgut im Teilregionalplan zu wenig Berücksichtigung. Stattdessen wird sogar ein **Übermaß von Windkraftanlagen** als selbstverständlich angesehen. Die Darstellung im Plantext: ...*“Bei der angestrebten Konzentrationswirkung eines regionalplanerischen Konzeptes ist aber auch eine Ungleichverteilung der Vorranggebiete in der Region sowohl unvermeidlich als auch hinzunehmen.“* ... wird für den Landkreis Waldeck-Frankenberg nicht eingehalten und verstößt aus unserer Sicht gegen den Artikel 3 (Absatz 3) des Grundgesetzes sowie gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Gegen den rechtlichen Gleichheitsgrundsatz wird verstoßen.

Wir fühlen uns im Norden von Waldeck-Frankenberg als Menschen zweiter Klasse!

Bei uns stehen ca. 10 % aller Windräder des Landes Hessen und mehr als 50 % aller Windräder von Waldeck-Frankenberg. Bereits jetzt ist der Norden des Landkreises mit Windkraftanlagen überfrachtet. Das Übermaß darf nicht noch größer werden.

Die Umzingelungsproblematik ist auch in Bezug auf die Landesgrenze länderübergreifend noch ungeklärt.

Es darf keine überproportionale Belastung einzelner Kommunen/Regionen und keine Umzingelung einzelner Ortslagen entstehen.

Gesundheit der Bürger

Windkraftanlagen setzen einen Großteil der Energie des Windes in Schall um.

So ist verständlich, dass hörbarer Lärm und nicht hörbarer Schall als unerwünschte Nebenwirkungen des Windkraftausbaus auftreten. Dies birgt handfeste Gesundheitsgefahren.

Je größer die Anlagen, desto mehr verlagert sich das von ihnen erzeugte Schallspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall.

Laut Grundgesetz hat jeder Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der Beweis, dass Infraschall, der von Windenergieanlagen nachweislich ausgeht, nicht gesundheitsschädlich für den Menschen ist, steht nach wie vor noch aus. Eher mehren sich in letzter Zeit die Hinweise, dass von einer Gesundheitsgefahr ausgegangen werden kann, wenn Schutzabstände nicht in ausreichendem Umfang freigehalten werden. Das Bundesumweltamt schreit hierzu: „Eine detaillierte Analyse der verfügbaren Literatur zeigt, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann. Mit zunehmender Verschiebung zu tiefen Frequenzen bis in den Infraschallbereich verstärkt sich dieser Effekt. (Machbarkeitsstudie 2014, 57). Zudem unterschätzen die üblichen Berechnungsmethoden in Bereichen ab 500 m Entfernung von einer Großwindanlage die Schall- und Infraschallemissionen. (Quelle: http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/14144611-2_Erweiterung_Hauptuntersuchung_20141111.pdf).

Zu den häufigsten Symptomen, die Menschen zeigen, die in der Nähe von Windenergieanlagen leben, gehören: Schlafstörungen, Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen, Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten bei Kindern, Sehstörungen, Funktionsstörungen am Herz, Hoher Blutdruck, Übelkeit, Magen-Darm-Störungen, Reizbarkeit, innere Unruhe, Panikattacken und Depression.

Die genannten Symptome können nach dem Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau erneuerbarer Energien („Ärzte für Immissionsschutz“, 28.11.2014) vor allen Dingen durch:

- Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten
- Lärm / hörbarer Schall
- Tieffrequenter Schall und Infraschall
- Exposition mit FCK-Partikel bei Bränden

ausgelöst werden.

Außerdem spielen in Zusammenhang mit psychologischen Erkrankungen der Verlust erlebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft eine Bedeutung. Die Gefahren des tieffrequenten Schalls und des Infraschalls müssen in den nächsten Jahren wissenschaftlich überprüft werden. Bisher gibt es keine Studien, die die Unbedenklichkeit tieffrequenter Schallquellen für den menschlichen Organismus bei einer Langzeitexposition beweisen. Dabei ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosiswirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können. Somit fordert die Arbeitsgruppe "Ärzte für Immissionsschutz", dass im Sinne einer präventiven Gesundheitsfürsorge des Staates der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und der nächsten Wohnbebauung mindestens dem 10-fachen der Gesamtanlagenhöhe entsprechen sollte.

In Dänemark werden zurzeit viele Windenergieprojekte ausgesetzt, um die Ergebnisse einer umfassenden Studie zu den Gesundheitsgefahren des durch Windenergieanlagen erzeugten Infraschalls abzuwarten.

Die Gesundheitlichen Schäden durch Schall-, Infraschall- und Lichtemissionen werden im Teilregionalplan Energie Nordhessen nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch im Teilregionalplan muss die Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz) berücksichtigt werden. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. In die Ausschlussbedingungen für Windkraftanlagen ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit der mindestens 10-H-Regelung gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.

Wie bereits in Bayern beschlossen, fordern wir bei der Abstandsregelung zu Wohnsiedlungsflächen und Einzelhöfe die 10-H-Regelung (Mindestabstand zu Wohnbauten: 10-fache Höhe der Windkraftanlagen).

Die aktuellen anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Schall und Gesundheit sind u.a. durch eine Erweiterung des Mindestabstands zur Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Nutzungskonflikte

Die ausgewiesene Fläche KB 38 birgt für die Goldhäuser Bevölkerung aufgrund der topographischen Zusammenhänge besondere Belastungen. Das Dorf Goldhausen liegt zu allergrößten Teilen an einem Nord-Westhang. Fast alle Wohngebäude sind in Richtung Westen ausgerichtet, also genau in die Richtung, in welcher sich die Fläche KB 38 befindet. Es ist ein bedeutender Unterschied, ob sich ein Windpark in der Nähe eines Dorfes befindet, aber eigentlich von den Häusern aus gar nicht oder

kaum gesehen werden kann oder ob dieser Windpark bei jedem Blick aus dem Fenster gegenwärtig ist. Bei der Planung sollten auch die topographischen Begebenheiten in Bezug auf die Höhenunterschiede eine Rolle spielen. Da sich die Fläche, auf welcher sich die Fläche KB 38 befindet, ca. 60 - 100 m unter dem mittleren Ortsniveau befindet, würden die Rotorblätter der dort errichteten Anlagen auf Höhe des mittleren Ortsniveau sichtbar. Bei diesen Größendimensionen und Abständen von 1000 m kommt es zu einer massiven optischen Bedrängung. Auch wenn diese Sachverhalte erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genauer untersucht werden, sehen wir es als Aufgabe der Regionalplanung an, absehbare Konflikte bereits frühzeitig zu minimieren.

Eine weitere massive Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität entsteht für die Bürger der betroffenen Ortsteile durch die Flugsicherungsbeleuchtung, welche vor allem das nächtliche Ruhebild stört. Es bedeutet einen hohen Verlust der Lebensqualität, dass die Umgebung eines ländlichen Raumes dauerhaft durch grelle Blinklichter und die Beleuchtung der Masten gestört wird. Es ist für die Ortsteilsbewohner demnächst in den Abendstunden im Winter kein ungestörter Blick aus dem Fenster mehr möglich. Der Stress, welcher durch diese unnatürliche und periodische Lichtquelle verursacht wird, kann langfristig zu gesundheitlichen Schäden der Anwohner führen. Des Weiteren sind durch die topographische Lage von Rhena, Lelbach, Lengefeld und Strothe von erhöhten Schallemissionen auszugehen. Auch auf diesen Aspekt sollte durch größere Abstände zu Orten, aber auch Einzelhöfen in präventiv reagiert werden.

Umzingelung und Addition der Emissionen von Windkraftanlagen und Straßenverkehr

Bei Verwirklichung der Planungen in den Gebieten KB 80 und KB 38 käme es zu einer Umzingelung der Korbacher Ortsteile Rhena und Lelbach mit Windkraftanlagen sowohl von Nordosten als auch von Südwesten her. Diese Ortsteile sind durch die Bundesstraße 252 ohnehin einer dauernden Belastung durch Licht, Lärm und Abgase ausgesetzt. Im Zusammenwirken dieser Emissionen mit den Emissionen der Windkraftanlagen (Licht, Schall und Infraschall) würde es zu einer massiven, unzumutbaren Belastung der Anwohner kommen.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass in direkter Nachbarschaft zum Gebiet KB 38 ein neues Umspannwerk entsteht. Dieses Werk würde dann vermutlich in unmittelbarer Nähe zu der zwischen dem geplanten Windpark und der Ortslage Lelbach verlaufenden 110 kV Stromleitung gebaut. Da ein solches Umspannwerk niederfrequenten Schall (Brummtöne) sowie Infraschall zusätzlich zu den bereits genannten Lärm- und Infraschallquellen emittiert, würden die angrenzenden Wohngebiete von Lelbach besonders stark belastet, insbesondere weil sie obendrein noch in der Hauptwindrichtung liegen.

Eine derartige Gesamtkonstellation ist für die Lelbacher Bevölkerung absolut inakzeptabel.

Tourismus

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Besonders auch in den Gemeinden des Naturpark Diemelsee. Der Tourist ist ein typischer Endverbraucher, d. h. das Geld, das er ausgibt, bleibt in der Region. Durch den Touristen wird die Entwicklung der Infrastruktur wie Verkehr, öffentlicher Personenverkehr, Kommunikation, Wasser, Abwasser, Elektrizität in der Region positiv beeinflusst. Diese können mit Geldmitteln aus dem Tourismus finanziert werden, sind aber auch von großer Bedeutung für andere Wirtschaftszweige.

Zahlreiche kleine Firmen oder Einzelpersonen finden eine Beschäftigung oder schaffen Arbeitsplätze für die Region.

Die Schönheit und der Reiz der Natur sind ein wichtiges Argument der Gäste für die Auswahl der Urlaubsregion. In einer technisch überzeichneten Landschaft machen die Menschen keinen Urlaub. Einer der bedeutsamsten Tourismusregionen in Deutschland werden durch den Bau weiterer Windkraftanlagen die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen.

Der Naturpark Diemelsee ist auf einen naturnahen Aktiv- und Erholungstourismus angewiesen. Zu den Bedürfnissen der Urlauber und Tagesgäste gehört ein attraktives, ruhiges und geschontes Landschaftsbild. Wenn diese grundlegende Forderung der Gäste nicht mehr erfüllt werde, kommt es zu einem deutlichen Standortnachteil der Region im mittlerweile globalisierten Wettbewerb.

Ein Tourismus, der sowohl menschen- als auch naturfreundlich ist, trägt zu einem wirklichen Verständnis und einem gleichberechtigten Miteinander in der jeweiligen Region bei.

Entwertung der Immobilien

Welchen Wert hat eine Immobilie, wenn die wesentlichen wertbildenden Faktoren im ländlichen Raum, nämlich die umgebende natürliche Landschaft und die ländliche Ruhe, wegfallen? Aus vielen Berichten, auch von ortsansässigen Immobilienmaklern, lässt sich schließen, dass Häuser in Dörfern mit zahlreichen umgebenden Windenergieanlagen schwerer verkäuflich sind, als Immobilien mit intakter umgebender Natur. Die Kreis- und Hansestadt Korbach ist also aufgerufen, die tatsächlichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Immobilienpreise eingehender zu ermitteln und hierzu entsprechend Begutachtungen anstellen zu lassen. Die Flächennutzungsplanung sollte letztlich dem Wohl der Menschen, die in dieser Gemeinde wohnen und der Sicherung ihres Eigentums dienen. Eine solche Kosten-Nutzenanalyse kann nur ergeben, dass der Schaden, der vielen entsteht, hier größer ist, als der Nutzen, den einige aus der Nutzung der Windenergie ziehen werden. Durch den Wertverlust der Immobilien, werden einzelne Bürger in inakzeptabler Weise für die Energiewende bestraft. Die „Mitnahme“ der Bürger in Bezug auf finanzielle Beteiligung an Windkraftanlagen ist nur für die Bürger möglich, die auch finanziell dazu in der Lage sind. Das sind aus unserer Sicht die Wenigsten.

Schutz der Natur

Reinhold Messner: „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: **DIE NATUR.**“

Landschaftsschutz

Die dem Menschen aktuell bekannte Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windkraftanlagen in ihrer Eigenart verändert.

Die Bedeutung vorhandener, vorher die Landschaft dominierende bzw. diese prägende natur- und kulturräumliche Landschaftselemente, werden durch Windkraftanlagen negiert und verlieren damit ihren Stellenwert in der Landschaft. Insgesamt wird die Weite einer Landschaft eingeengt.

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie auch im § 1 (5) BauGB, wird das Landschaftsbild als eines der Güter beschrieben, an deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht (= Schutzgut).

Das Landschaftsbild ist dabei gleichrangiges Schutzgut neben Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzbarkeit der Naturgüter und der Tier- und Pflanzenwelt.

Das Schutzgut Landschaft und damit das Landschaftsbild ist bei der Standortbewertung von Windkraftanlagen in wesentlich stärkerem Maße zu berücksichtigen.

Schutzgut Wald

Der Wald als großflächiges Ökosystem muss erhalten bleiben. Ein Quadratmeter Waldboden speichert 200 Liter Wasser. Das Bundesland Hessen hat keinen Mangel an Wald, sondern einen Mangel an von Fremdeinwirkung ungestörten Waldflächen.

Windkraftanlagen zerschneiden u. a. durch zusätzliche befestigte Erschließungswege sowie die für die Anlagen erforderlichen Waldrodungen bisher zusammenhängende Räume, was zu einem Verlust an Ungestörtheit führt.

Die für Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald benötigten Freiflächen und Erschließungen sowie die mit Bau, Betrieb und Wartung verbundenen Störeffekte beeinträchtigen die Biotopverbindungsfunktionen nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz erheblich.

In Wäldern errichtete Windkraftanlagen schaden auf mehreren Ebenen den komplizierten im Wald stattfindenden biologischen Abläufen und bewirken tiefgreifende Beeinträchtigungen der Waldökologie. Dies betrifft besonders solche Komplexe wie die Verdichtung der Bodenstruktur. Selbst künstliche Lockerung kann das ursprüngliche Bodengefüge nicht wiederherstellen.

Je tiefer die Bodenverdichtung (Wegebau, Trassen, Freistellung) erfolgt, desto schwerwiegender ist der Eingriff auch in die hydrologischen Vorgänge unserer Waldbodentypen. Der Frage nach der Wasserbildung und den hydrologischen Besonderheiten von Waldböden wird in der öffentlichen Diskussion kaum nachgegangen. Schon diese Faktoren sind so ernst, dass sie bei Entscheidungen über die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald viel stärker bedacht werden müssten.

Je Windkraftanlage können bis zu 1 Hektar – also 10 000 Quadratmeter – Wald gerodet werden, was einer ungeheuren Veränderung des dem Wald eigenen „Waldinnenklimas“ entspricht.

So verbleibt bei jeder einzelnen Windkraftanlage ein (zu verwertender oder entsorgender) Boden- oder Gesteinsaushub von etwa 2.000 – 3.000 m³. Hinzu kommt erheblicher Wege- und Leitungsbau. Aussagen zu Vermeidungs- oder Verminderungsstrategien fehlen im Teilregionalplan Energie Nordhessen. Es werden keine klaren Vorgaben bezüglich der Verwertung und Lagerung von Bodenaushub sowie eine Vermeidungs- oder Verminderungsstrategie gefordert.

Es kommt ferner hinzu, dass Windkraftanlagen im Wald dem Klima schaden und die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre erhöhen.

Wirtschaftswälder, in denen Holz geschlagen wird oder in denen Holzvorräte durch forstliche Maßnahmen aufgebaut werden, sind eine wirksame Kohlenstoffsенke. Jede Versiegelung von Böden schränkt die biologische Produktion an den Standorten ein und durch die Öffnung des Waldes finden zahlreiche von Natur aus nicht im Wald vorkommende Pflanzen und Tiere Eingang. Somit werden Voraussetzungen geschaffen, dass alle Schutz- und Fördermaßnahmen für waldbewohnende Arten nahezu in Frage gestellt werden.

Im März trafen sich wieder Umweltminister aus aller Welt zur zweiten Bonn Challenge mit dem Ziel, zerstörte Regenwaldflächen wieder aufzubauen. Bis 2020 sollen insgesamt 150 Millionen Hektar (eine Fläche etwa vier Mal so groß wie Deutschland) wieder aufgebaut werden. Laut BMUD (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit) wurden seit der ersten Bonn Challenge bereits 60 Millionen Hektar Waldwiederaufbau auf den Weg gebracht. Das BMUD will durch seine Internationale Klimaschutzinitiative Entwicklungsländer bei dem Wiederaufbau mit insgesamt rund 40 Millionen Euro unterstützen. Firmen wie z. B. Brauereien und einzelne Personen können durch Spenden solche Projekte finanziell fördern.

Regenwald schützen heißt Zukunft sichern, denn Regenwälder sind die größten Schatzkammern der Erde. Sie bieten Lebensraum, liefern Nahrung und stabilisieren das Klima der Erde. Aber da genau ist ein großer Widerspruch; auf der einen Seite werden Millionen investiert, um Regenwälder wieder herzustellen und auf der anderen Seite lassen wir es zu, dass für die Windenergieanlagen intakte Waldflächen vernichtet werden.

Diese von der Zerstörung bedrohten Wälder bieten auch Nahrung und Lebensraum für viele Tierarten. Aber auch der Mensch braucht intakte Wälder und Natur zum Leben.

Wie werden aber diese zerstörten Waldflächen wieder aufgebaut? Auch von Sponsoren – Spenden, oder etwa durch höhere Strompreise?

Wer stellt die Ausgleichsflächen zur Verfügung? Durch die Ausgleichsflächen gehen in erster Linie wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Die geschaffenen Freiflächen für die Windkraftanlagen bieten aus unserer Sicht Angriffsflächen für die Herbst-Stürme die immer heftiger werden. Diese Stürme würden den Wald im Bereich der Windkraftanlagen langfristig zusätzlich schädigen.

Auch die Meinung, dass die Rotorblätter zu den Baumkronen größere Abstände aufweisen und somit unproblematischer seien, ist schlichtweg Unsinn. Bekannt ist, dass besonders Vögel und Fledermäuse sowie zahlreiche Insektenarten diese Lufträume nutzen. Die zeitlichen und räumlichen Nutzungsmuster sind für die meisten Tierarten nach wie vor unbekannt und ständige neue Forschungen belegen gerade diesen Wert des Kronen- und darüber liegenden Luftraumes.

Besondere Bedeutung des Naturpark Diemelsee

Die vorgeschlagenen Potentialflächen (KB 38, KB 30, KB 40, KB 83, KB 80) werden größtenteils im Wald ausgewiesen.

Der Naturpark Diemelsee wurde mit erheblichen öffentlichen Geldern aufgebaut.

Naturparke sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind. Sie sollen als Naturparke unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erschlossen und weiter entwickelt werden. Zum Schutz gegenüber Eingriffen sollen sie überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sein. Naturparke stellen wertvolle Kulturlandschaften dar und weisen häufig einen besonders großen Artenreichtum auf.

Lt. Umweltatlas Hessen (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) werden große Teile des Naturpark Diemelsee und somit auch die Potentialflächen KB 38, KB 40 und KB 80 als Wald mit Erholungsfunktion Stufe 1 bewertet. Bei diesen Flächen ist zwingend eine Einzelprüfung erforderlich. Die Waldflächen dienen der Erholung der Bevölkerung. Mit dem Bau von Windkraftanlagen im Wald wird die Erholungsfunktion zu Lasten des Menschen aufgegeben.

Auch der Naturpark Diemelsee spricht sich ebenfalls dafür aus, dass Windenergieanlagen nicht innerhalb des Parkgebietes aufzustellen sind. Der NABU Waldeck-Frankenberg fordert, dass im gesamten Naturpark Diemelsee aufgrund der besonderen topographischen Lage und dem hohen Grünlandanteil und der damit verbundenen hohen Dichte an Rotmilanen keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Derzeit läuft eine Internetpetition mit dem Titel "Keine Windräder im Naturpark Diemelsee".

Der Wald auf und um den Wipperberg (KB 80) ist Quellgebiet für Bäche, Wasserschutzzone und Einzugsgebiet für Korbacher Trinkwasser. Es handelt es sich um ein ökologisch hochsensibles Quellgebiet an der Wasserscheide zwischen Eder und Diemel. Auch das Gebiet KB 38 weist einige wertvolle Quellbiotop auf. Diese wertvollen Naturräume dürfen nicht durch zigtausende Tonnen Beton für die Fundamente der Windkraftanlagen und Asphalt für die Zuwegungen ihrer Funktion im Wasserhaushalt beraubt werden.

Die mögliche Versetzung des Wetterradars (KB 80) ist volkswirtschaftlich gesehen völliger Unfug. Die für mehrere Millionen Euro geplante Versetzung der Wetterradarstation sollte sinnvoller Weise in ein vernünftiges Gesamtkonzept für erneuerbare Energien, in Forschung und die Schaffung von Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom investiert werden.

Aufgrund der vorhandenen Wissensdefizite im Rahmen der Windenergie im Wald und der vorgenannten Gründe lehnen wir den Bau von Windkraftanlagen im Wald ab.

Es müssen erst Wege für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie im Wald aufgezeigt werden. Wir fordern die „Umkehr der Beweislast“. Demnach ist eine zwingende Notwendigkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft im Wald nachzuweisen. Wald ist grundsätzlich

gesamtheitlich als Schutzgut zu betrachten! Er ist weder „Flächenreserve“ noch „Verfügungsmasse“ für bauliche Maßnahmen.

Artenschutz

Ein Schutzziel des Naturpark Diemelsee ist u. a. der Erhalt wichtiger Lebensräume für den Rotmilan. Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) empfiehlt in ihren "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand von Windenergieanlagen zu allen Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Windkraftanlagen -sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen einzuhalten.

Der Artenschutz steht als öffentlicher Belang auch privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich entgegen. Es ist bei der hohen Dichte an windenergiesensiblen Arten auf den betroffenen Flächen (KB 38, KB 30, KB 40, KB 83, KB 80 und im Naturpark Diemelsee) nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko z.B. für Rotmilane unter die Signifikanzschwelle gedrückt werden kann. Die ständige Rechtsprechung geht für den Rotmilan beispielsweise davon aus, dass von einem erhöhten Tötungsrisiko und somit gegen den §44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgegangen werden kann, wenn eine Windenergieanlage näher als 1000 m an einem Brutplatz errichtet wird (Bundesverwaltungsgericht, 27. Juni 2013). Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse haben die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dazu bewogen, den empfohlenen Schutzradius um besetzte Horste von 1000 m auf 1500 m zu erhöhen, da in diesem Umfeld 60 % aller Flugaktivitäten stattfinden. Um sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt und somit die natürliche Lebensumwelt der Korbacher Einwohner erhalten bleibt, schließen wir uns den empfohlenen Schutzradien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten an. Die oftmals angeführte Ausnahme nach §44 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz ist laut europäischer Rechtsprechung nicht auf den Vogelschutz anwendbar. Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 26. Januar 2012, Rs. CI 02/11, Kommission/Polen, NuR 2013, 718 Rn. 39 f. eine mit dieser Norm wörtlich übereinstimmende Regelung des polnischen Naturschutzrechts mit Art. 9 VRL für unvereinbar erklärt. Die Gegend um Korbach mit kleinen Wäldern und einem hohen Grünlandanteil bietet für den Rotmilan sehr gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brut. Große Flächen nördlich von Korbach auf Gebiet der Gemeinde Diemelsee sind bereits vollständig mit Windenergieanlagen belegt. Der Reproduktionserfolg dieser seltenen Art ist in diesen Bereichen bereits sehr gefährdet. Populationsbiologisch ist es wichtig zur Erhaltung einer Art große Bereiche komplett freizuhalten und bereits vorhandene negative Einflüsse wie beispielsweise Hochspannungsleitungen mit zu berücksichtigen. Das kürzlich erschienene neue Helgoländer Papier stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich solche kumulativen Effekte, von der schrittweisen Entwertung des Gesamtlebensraumes durch verschiedene Windparks bis hin zur Summation der Kollisionen mittelfristig großräumig und damit auf Ebene der Populationen auswirken können. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert daher, dass insbesondere für Großvogelarten langfristig ausreichend große Windkraftanlagen -freie Räume zur Sicherung von Quellpopulationen erhalten bleiben. Aufgrund der großen Vorbelastungen und der damit einher gehenden negativen Auswirkungen der Populationen in Diemelsee und Diemelstadt und der großen Dichte an Rotmilanen im Bereich der Korbacher Ortsteile und im Naturpark Diemelsee ist es naturschutzfachlich geboten, den kompletten Bereich um Korbach von Windenergieanlagen freizuhalten.

Bezogen auf den Artenschutz und hier besonders auf den Schutz des Rotmilans und des Schwarzstorches haben die Flächen der "Planungsgebiete KB 38, KB 40, KB 80" eine große Bedeutung. Die Potenzialflächen liegen im 1500 m Schutzradius mehrerer Rotmilanbrutpaare, welche hier im Jahr 2014 erfolgreich ihre Jungen aufgezogen haben. 1500 m sind die fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen Windkraftanlagen -sensibler Vogelarten laut der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Auch für die noch junge Saison 2015 liegen bereits jetzt erste dokumentierte Hinweise auf die Benutzung von mehreren

Horsten von Rotmilan und Schwarzstorch vor. Es ist zu erwarten, dass noch weitere Horste in diesem Jahr wieder aufgesucht werden. Nachgewiesen werden kann auch, dass im Planungsgebiet KB 40 leider ein Rotmilanhorst bewusst entfernt wurde.

Die Potenzialflächen liegen in den Flugschneisen vieler Brutpaare zu den Nahrungshabitaten. Die Brutvorkommen und auch Raumnutzung der Rotmilane steht der Nutzung der Fläche als Windenergiestandorte hier voll entgegen und ist mit § 44 BNatSchG nicht zu vereinen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des NABU Waldeck-Frankenberg.

Schutzgut Windgeschwindigkeit

Das Gutachten des TÜV-Süd ist eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Windvorrangflächen im Regionalplan Nordhessen.

Die Ergebnisse des Grobgutachtens fließen ein in die Vorgabe des Landes Hessen, nur solche Flächen als Windvorrangflächen auszuweisen, bei denen in 140 m Höhe eine durchschnittliche Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 Meter pro Sekunde herrscht (*Begründung zu Ziel 1 Rahmenbedingungen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung*).

In der Landtagsanhörung 2013 wird deutlich, dass bei Standortmessungen Abweichungen von den errechneten Werten von bis zu 2 Metern pro Sekunde aufgetreten sind, was auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen hat.

Wir fordern keine Ausweisung von Vorranggebieten ohne ausführliche Messung der örtlichen Windverhältnisse.

Fazit

Der bisherige Ausbau der Windenergie im Bereich des Naturpark Diemelsee fand weitestgehend ohne Bürgerbeteiligung statt und hat ein Übermaß an Windkraftanlagen erreicht. Ein weiterer Ausbau der Windenergie würde in Bereiche vordringen, in denen zwischen Windenergienutzung und anderen Nutzungen erhebliche Konflikte auftreten würden, welche nicht einseitig zu Gunsten der Windenergie ausgelegt werden dürfen. Nach § 35 Baugesetzbuch dürfen Windenergieanlagen im Außenbereich nur errichtet werden, wenn ihnen keine Öffentlichen Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange sind beispielsweise Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes. Aber auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert darf nach § 35 Baugesetzbuch nicht beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden.

Aufgrund der aufgeführten Nutzungskonflikte, von denen viele als öffentliche Belange angesehen werden müssen, beantragen wir die weitere Planung für die Windenergiebereiche des Naturpark Diemelsee sowie der Potentialflächen KB 38, KB 30, KB 40, KB 83 und KB 80 einzustellen.

Zur geplanten Ausweisung der Flächen KB 38, KB 30, KB 40, KB 83 und KB 80 als Windkraftkonzentrationszone melden wir zusammengefasst folgende Bedenken an wegen:

- technisch-industrielle Überformung eines besonderen Landschaftsbildes
- Verlust der Wohnqualität durch fortwährende Flugsicherungsbeleuchtung
- Verlust der Möglichkeit zur wohnortnahen Erholung um Korbach
- Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf den Rotmilan, Baumfalken und andere schützenswerte Arten
- Blockierung einer überregional bedeutsamen Vogelzugroute

Stellungnahme der Bürgerinitiative der Korbacher Ortsteile und der Kernstadt

- gesundheitliche, bisher nicht ausreichend geklärte, Gefahren und Beeinträchtigungen der Anlieger
- massive optische Bedrängung der Anlieger durch die Lage der Windkraftanlagen zum Dorf Goldhausen
- Umzingelung der Korbacher Ortsteile Leibach und Rhena durch Windkraftanlagen in den Gebieten KB 080 und KB 038
- Zusammenwirken der Emissionen von Kraftfahrzeugen auf der Bundesstraße 252 mit den Emissionen der Windkraftanlagen zu einer unerträglichen Belastung der Anwohner
- Inanspruchnahme bedeutender Kulturlandschaftsbereiche (KLB)
- Wertverlust von Immobilien
- Zerschneidung weiterer Landschaftsteile, da alle Flächen nicht an bereits bestehende Windparks angrenzen
- Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau und Versiegelung
- Verstoß gegen den rechtlichen Gleichheitsgrundsatz wg. bundesweit unterschiedlicher Abstandsregelungen zur Wohnbebauung
- insgesamt unverhältnismäßig starke Belastung der Region

Korbach, 07.05.2015